



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **84** (4), S. 368–373

1996

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199652,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {368--373},  
Number = {4},  
Year = {1996},  
Volume = {84}  
}
```



der ionosphärische Effekt am besten erfasst werden kann. Dafür kann die Ionosphäre mit einer Taylorreihe in Abhängigkeit vom Stundenwinkel der Sonne, der geographischen Breite und gemischten Gliedern modelliert werden. Für Beobachtungen von rund zwei Stunden scheint ein Modell von je einem Koeffizienten bestens geeignet zu sein. Es wurden auch andere Ordnungen dieses Reihenentwicklungsmodells untersucht, aber als nicht signifikant besser gefunden. In Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit genügen zwei Zweifrequenzempfänger für die Ionosphärenmodellierung im Beobachtungsgebiet. Dadurch reduzieren sich die Fehler der Koeffizienten des Modells gegenüber der Modellierung mit nur einem L1-L2 Empfänger um rund 30%. Die Modellierung wird stabiler und das System gegenüber Datenausfällen sicherer.

Trajektorienbestimmung einer GPS – Antenne

Horst Hartinger

Diplomarbeit: Abteilung für Allgemeine Geodäsie und Ingenieurgeodäsie, TU Graz, 1996. Begutachter: o.Univ.-Prof. Dr. F. K. Brunner, Betreuer: Dipl.-Ing. Rührnössl.

Zielsetzung der Arbeit ist es, die Eignung von GPS – Messungen zur Detektion kleiner Bewegungen am Bei-

spiel von zwei geodätischen Anwendungsbereichen aufzuzeigen.

Die erste Thematik befaßt sich mit dem Einsatz von GPS als permanentes Deformationserkennungssystem. In einer Versuchsanordnung wurde die Position einer GPS – Antenne (Rover) um kleine diskrete Beträge (2 mm – 15 mm) mit einem Kreuzschlitten verändert. Spezielle Choke – Ring – Antennen und Differenzen der Ergebniszeitreihen von aufeinanderfolgenden Tagen wurden verwendet, um Mehr-wegeeffekte zu reduzieren. Kalmanfilter wurden neben Tiefpaßfilter eingesetzt, um das Meßrauschen zu eliminieren. Mit diesem Verfahren können Bewegungen der Roverstation größer als zwei Millimeter nachgewiesen werden.

Der zweite Anwendungsbereich beschäftigt sich mit einer GPS – Gleisaufnahme. Um die Gleisgeometrie aufzunehmen, wurde die GPS – Roverstation auf einem speziellen Meßwagen befestigt. Das Meßobjekt war eine 145 Meter lange Gleisgerade. Zur Verifizierung der GPS – Ergebnisse wurden die Schienen durch eine terrestrische Detailpunktaufnahme eingemessen. Mehr-wegeeffekte wurden mit Choke – Ring – Antennen reduziert, und das Meßrauschen durch einen Tiefpaßfilter aus den Ergebniszeitreihen eliminiert. Die maximalen Klaffungen zwischen der terrestrischen Einmessung und der GPS – Vermessung sind vier Millimeter. Die Differenz zwischen den GPS – und den terrestrischen Ergebnissen hat ein RMS von $\pm 1,4$ mm.

Recht und Gesetz

Verbücherung von Straßenanlagen §§ 15 ff LiegTeilG

*Ohne Zusammenhang mit einem durchgeführten Wegbau findet das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG keine Anwendung. Eine lastenfreie Abschreibung von einer verbücherten Weganlage – zugunsten von Anrainern, aber zu Lasten von Dienstbarkeitsberechtigten – kann nicht im Wege des vereinfachten Verfahrens erfolgen.
(OGH 26. 09. 1995, 5 Ob 104/95)*

Das Vermessungsamt legte dem Erstgericht seinen Anmeldebogen GZ A-311/94 und seinen Bescheid GZ P 224/94 vor, bestätigte gemäß § 16 LiegTeilG, daß es sich um eine Weganlage handle, und beantragte „die Verbücherung der durch die Herstellung der Anlage Grundstück 37 (Weg)“ herbeigeführten Eigentumsänderungen. Dabei berief es sich auf §§ 15 ff LiegTeilG.

Das Erstgericht sah die Voraussetzungen für das Vorgehen nach den §§ 15 ff LiegTeilG als gegeben an und ordnete in EZ 127 die

„a) lastenfreie Abschreibung Teilfläche Grundstück 37 (129 m²) nach EZ 167, Einbeziehung in Grundstück 35,

b) lastenfreie Abschreibung Teilfläche Grundstück 37 (34 m²) nach EZ 179, Einbeziehung in Grundstück 36.“

an.

Gegen diesen Beschluß erhoben die Dienstbarkeitsberechtigten (Gehen, Fahren, Viehtreiben über Grundstück 37) Rekurs, dem das Rekursgericht Folge gab. Es hob den angefochtenen Beschluß auf und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig, weil Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Frage fehle, ob das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zulässig sei, wenn von einer bereits verbücherten Weganlage Trennstücke (zufolge des Gesetzes ohne Mitübertragung von Dienstbarkeiten) abgeschrieben werden sollen.

Aus der Begründung des Rekursgerichtes:

Das Liegenschaftsteilungsgesetz biete zwei Möglichkeiten, Änderungen an Grundstücken nach vereinfachten Verfahrensbestimmungen grundbücherlich durchzuführen. Die §§ 13 und 14 befaßten sich mit der Abschreibung geringwertiger Trennstücke; die §§ 15 bis 22 enthielten Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlagen. Im konkreten Fall habe das Erstgericht unrichtigerweise das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 15 ff LiegTeilG angenommen. Zufolge § 15 leg.cit. seien nämlich diese Bestimmungen auf Grundstücke anzuwenden, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage ... verwendet worden sind. Das vereinfachte Verfahren für die Verbücherung setze also zunächst voraus, daß die zu verbüchernden Besitzän-

derungen durch den Bau einer Anlage herbeigeführt worden seien; rechtliche Veränderungen reichten also nicht aus. Die Sonderbestimmungen könnten daher dann nicht angewendet werden, wenn sich – ohne bauliche Maßnahmen – lediglich die Eigentumsverhältnisse einer bestehenden Anlage änderten (vgl Twaroch, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen (§ 15 LiegTeilG), NZ 1991, 123).

Im konkreten Fall habe das Erstgericht von der bereits bestehenden Weganlage auf Grund des Teilungsplanes des Dipl.Ing.S. vom 6.9.1993 zwei Teilflächen lastenfrei ab- und jeweils zwei anderen Grundstückseigentümern (keine Weggrundstücke) zugeschrieben. Es sei also eine rechtliche Veränderung erfolgt, nämlich die Übertragung von Teilflächen einer bereits verbücherten Weganlage, welche die Anwendung des grundbücherlichen Bagatellverfahrens nicht rechtfertige.

Aus der Begründung des OGH:

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig, aber nicht berechtigt. Der erkennende Senat erachtet die Begründung des angefochtenen Beschlusses, auf die verwiesen wird, für zutreffend. Hinzuzufügen ist kurz noch folgendes:

Im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG ergangene Verbücherungsbeschlüsse können nur wegen Fehlens der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder deswegen erfolgreich angefochten werden, weil sie nicht dem Anmeldebogen entsprechen. Ergibt sich aus dem Anmeldebogen oder seinen Beilagen selbst, daß darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldebogens nicht durchzuführen (5 Ob 52/92 [= VG/1996, 79]).

Im vorliegenden Fall ist den Beilagen zum Anmeldebogen zu entnehmen, daß entgegen dessen Textierung keine Weganlage hergestellt wurde, sondern daß Teile einer bereits verbücherten Weganlage ins Eigentum von Anrainern übertragen werden sollen.

Die §§ 15 ff LiegTeilG betreffen aber schon nach ihrer Überschrift die Verbücherung (unter anderem) von Weganlagen. Die gegenständlichen Teilflächen sind nicht zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Weganlage im Sinne des § 15 Z 1 LiegTeilG verwendet worden. Von aufgelassenen Wegteilen ist zwar in § 15 Z 2 LiegTeilG die Rede, jedoch muß die Auffassung bei der Herstellung einer solchen Anlage erfolgt sein. Auch ein Fall des § 15 Z 3 LiegTeilG liegt nicht vor.

Ohne Zusammenhang mit einem durchgeführten Wegbau kann das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG keine Anwendung finden. Hiefür sprechen auch die Gesetzesmaterialien.

Die von der Rechtsmittelwerberin angestrebte lastenfreie Abschreibung von ihrer verbücherten Weganlage – zugunsten von Anrainern, aber zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten – kann somit im Wege des vereinfachten Verfahrens nach den §§ 15 ff LiegTeilG nicht erfolgen; ihr Revisionsrekurs muß erfolglos bleiben.

Eigentumseingriff durch (fehlerhafte) Wanderkarte

Durch den Vertrieb von Wanderkarten mit unrichtigen Eintragungen kann in das Eigentum eingegriffen werden, wenn dadurch Dritte, etwa Wanderer oder Radfahrer, zum Eingriff, etwa zum unzulässigen Betreten fremden Grundes, veranlaßt werden können. Die Auskunft, hier durch den Blick in die von einem Sachkundigen hergestellte Wanderkarte, wird vom Wanderer oder Radwanderer gerade dazu eingeholt, um eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Wanderroute durch ein bestimmtes Gebiet zu erlangen.
(OGH, 1995/08/29, 1 Ob 625/94)

Sachverhalt:

Die beklagte kartographische Anstalt verlegt und vertreibt die Wanderkarte „Wanderwege und Radrouten im Gebiet des Fremdenverkehrsverbandes ...“, in der folgende, über im Eigentum des klagenden Forstwirts stehende Grundflächen führende, Routen (Wege) eingezeichnet sind

- 1.) zwischen der Ortschaft F und der Stadt H ein über ein näher bezeichnetes Weggrundstück führender Radwanderweg,
- 2.) eine durch den östlichen Teil der Ortschaft F rund um den „Schwalbenfelsen“ durch den „Bründl-Graben“ und den „Langen Grund“ über näher bezeichnete Grundstücke führende Wanderroute (im folgenden Wanderweg „Langer Grund“),
- 3.) ein durch das „Rosental“ über ein näher bezeichnetes Grundstück führender Wanderweg (im folgenden Wanderweg „Rosental“).

Beim Radwanderweg und beim Wanderweg „Rosental“ handelt es sich in der Natur um private, vom Kläger auf seine Kosten erbaute, dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienende nichtöffentliche Forststraßen, an deren Beginn und Ende der Kläger entsprechend der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung Fahrverbotstafeln aufstellen ließ. Am Beginn und am Ende der Forststraße durch das „Rosental“ befindet sich ein Schranken. Auf der in der Wanderkarte als Radwanderweg eingezeichneten Forststraße ließ der Kläger am westlichen Ende, die Stadtgemeinde am östlichen Ende einen Schranken errichten, weil dort die Forststraße in einen öffentlichen Weg übergeht. Beim Wanderweg „Langer Grund“ handelt es sich in der Natur um eine beim T-Fluß endende Forststraße, die in eine vom Kläger 1984 angelegte Fichtenkultur mit Bäumen von mehr als 3 m Höhe übergeht. Zum benachbarten Bestand wurde wegen des Schattens ein Abstand von etwa 5 m gelassen.

Die beklagte Partei legte der Herstellung ihrer Wanderkarte die entsprechende österreichische Karte des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen im Maßstab 1:50.000 zugrunde und holte Auskünfte sämtlicher in dieser Karte vorkommenden Gemeinde- und Fremdenverkehrsverbände ein, führte aber bei den Eigentümern an Ort und Stelle keine Erhebungen durch; dies ist bei Erstellung derartiger Karten auch nicht üblich. Die beklagte Partei ist immer wieder Beanstandungen wegen Wegkennzeichnungen ausgesetzt. In solchen Fällen bringt sie die nächste Auflage der entsprechen-

den Karte in verbesserter Form heraus. Die neue Auflage der vorliegenden Wanderkarte wird voraussichtlich 1995 erscheinen.

Der Kläger begehrt,

1.) die beklagte Partei schuldig zu erkennen, den Vertrieb der Wanderkarte in der ein Radwanderweg und Wanderwege über näher bezeichnete Grundstücke eingezeichnet seien, zu unterlassen und

2.) festzustellen, daß die beklagte Partei dem Kläger für alle künftigen Schäden hafte, die Personen oder Sachen durch die widmungswidrige oder nicht genehmigte Nutzung der genannten Grundstücke erwachsen und die auf die unrichtigen Angaben in der von der beklagten Partei editierten Wanderkarte zurückzuführen seien.

Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab.

In Ansehung des Radwanderwegs sei die Kennzeichnung in der Wanderkarte der beklagten Partei zwar unrichtig, weil eine Zustimmung des Klägers zum Befahren nicht erteilt worden sei, gleichwohl liege die Benützung des Forstwegs durch Radfahrer außerhalb des Einflßbereiches der beklagten Partei. Durch die ordnungsgemäße forstrechtliche Kennzeichnung sei dem Radfahrer erkennbar, daß die Benützung der Forststraße nicht erlaubt sei. Die beklagte Partei treffe an den unrichtigen Einzeichnungen in die Wanderkarte auch kein Verschulden, weil sie der ihr obliegenden Sorgfalt zur Kartenherstellung durch Einholung entsprechender Auskünfte vom örtlich zuständigen Fremdenverkehrsverband nachgekommen sei, sodaß schon deshalb der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz nicht berechtigt sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

a) Zum Unterlassungsbegehren:

Der Kläger erhebt als Grundeigentümer mit seiner Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB, die der Abwehr jeder Störung des Eigentums gegen unberechtigte Eingriffe dient, einen Unterlassungsanspruch. Solche Unterlassungsansprüche müssen sich aus einer vertraglichen Verpflichtung, einer speziellen gesetzlichen Anordnung oder aus der Beeinträchtigung eines absolut wirkenden Rechts, wie des Eigentumsrechts, ergeben. Nach herrschender Auffassung ist für die Eigentumsfreiheitsklage grundsätzlich der „Störer“ selbst passiv legitimiert, außer der Beklagte hat den Eingriff direkt veranlaßt, indem er durch Handlungen oder Unterlassungen die Voraussetzungen dafür schuf, daß Dritte die Störung begehen können, hält den unerlaubten Zustand aufrecht oder es ist sonst von ihm Abhilfe zu erwarten; auch die Dritten müssen rechtswidrigerweise in die Rechte des Klägers eingreifen. Das Begehren kann auch auf Unterlassung gerichtet sein.

Die Kartographie versteht unter dem Begriff Karte „verebene, maßstäblich verkleinerte, vereinfachte, inhaltlich ergänzte und erläuterte kartographische Grundrißbilder der Erdoberfläche oder von Teilen derselben“ (Dittrich, Urheberrechtlich geschützte Elemente von Landkarten, ÖBl 1994, 3 ff, 8 mwN in FN 60 ff), wobei zwischen topographischen und thematischen Karten unterschieden wird. Letztere sind Karten, die auf einer

inhaltlich entsprechend reduzierten und überarbeiteten topographischen Grundlage spezielle Themen zum Ausdruck bringen, die auf einen ganz bestimmten Aussagezweck abgestimmt sind und etwa wirtschaftlichen Zwecken mit einer der jeweiligen Nutzung angepaßten Gestaltung dienen. Wanderkarten dienen wirtschaftlichen Zwecken im Tourismus und weisen eine dieser Nutzung angepaßte Gestaltung auf; sie zeigen dem interessierten Touristen die Wander- und Radwanderwege in einem gewissen Gebiet und geben ihm insoweit Auskunft.

Nach Auffassung des erkennenden Senats kann auch durch den Vertrieb von Wanderkarten mit unrichtigen, somit falsche Auskünfte gebenden Eintragungen in das (Grund-)Eigentum (oder ein anderes absolutes Recht) eingegriffen werden, wenn dadurch Dritte, etwa Wanderer, in adäquat kausaler Weise zum Eingriff, etwa zum unzulässigen Betreten fremden Grund und zum Aufenthalt auf diesem, veranlaßt werden können. Die „Auskunft“, hier durch den Blick in die von einem Sachkundigen hergestellte Wanderkarte wird vom Wanderer oder Radwanderer gerade dazu eingeholt, um eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Wander- oder Radwanderoute durch ein bestimmtes Gebiet zu erlangen.

Nach § 33 Abs 1 ForstG 1975 darf jedermann, unbeschadet der Bestimmungen der Abs 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Nach § 33 Abs 2 ForstG dürfen zu Erholungszwecken nicht benützt werden

1. Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat,

2. Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, ausgenommen Forststraßen,

3. Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist eine über Abs 1 hinausgehende Benützung, wie – ua – Befahren oder Reiten, nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraße mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Forststraßen gelten gemäß § 1 Abs 3 iVm § 59 ForstG als Teil des Waldes. Das Recht der Öffentlichkeit zum Aufenthalt im Wald nach § 33 Abs 1 ForstG – ohne die oft praktisch undurchführbare Einschränkung „zu Erholungszwecken“ – ist eine Einschränkung der unbeschränkten Herrschaft des Waldeigentümers über sein Eigentum, demnach eine Legalservitut. Durch das Forstgesetz wurde somit die auch früher übliche Benützung des Waldes weitgehend legalisiert und ein öffentlich-rechtlicher, allen physischen Personen zustehender subjektiver Rechtsanspruch normiert. Solche, von einer Eintragung im Grundbuch regelmäßig unabhängige, Einschränkungen des Eigentums wirken ähnlich wie Dienstbarkeiten und gewähren dem Berechtigten die Sacheinwendung gegen die Eigentumsfreiheitsklage, wie auch sonst dem Liegenschaftseigentümer keine Einflußnahme auf Maßnahmen zusteht, die im Rahmen des Gemeingebrauchs getroffen werden. Ohne Erlaubnis des Waldeigentümers – die Ausnahmen

nach § 33 Abs 4 und § 36 Abs 4 ForstG sind hier nicht relevant – erfaßt diese Legalservitut nicht das Radfahren: Zum erlaubnispflichtigen „Befahren“ zählt auch das mit Fahrrädern einschließlich der sogenannten Mountain-Bikes. Insoweit sind Radfahrer schlechter gestellt als Fußgänger oder Skifahrer.

Soweit eine Forststraße im Sinn des § 59 Abs 2 ForstG weder forstrechtlich noch nach anderen Gesetzen gegen allgemeines Begehen gesperrt ist, gilt sie als Straße mit öffentlichem Verkehr und die Straßenverkehrsordnung 1960 findet in vollem Umfang Anwendung, auch wenn die Straße – wie hier – gegen allgemeines Befahren nach § 1 Abs 8 der Forstlichen KennzeichnungV gesperrt ist.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes:

In Ansehung des Radwanderwegs erweckt die Wanderkarte den angesichts der fehlenden Zustimmung des klagenden Waldeigentümers unrichtigen Eindruck, die eingezeichnete Forststraße sei von diesem zum Befahren mit Fahrrädern freigegeben. Insoweit können von der beanstandeten Wanderkarte angesprochene Radfahrer ungeachtet der fehlenden Zustimmung des klagenden Waldeigentümers durchaus zum Befahren des Waldes und damit zum Eingriff ins Eigentumsrecht des Klägers veranlaßt werden, sodaß die Kennzeichnung der Forststraße als Radwanderweg durchaus für den Entschluß des Radfahrers, diesen Weg zu benutzen, ursächlich sein kann. Spätestens jedoch, wenn dieser an Ort und Stelle mit der Absperrung der Forststraße durch den Schranken und zusätzlich noch mit der Fahrverbotstafel nach der Forstlichen KennzeichnungV konfrontiert ist, muß ihm klar sein, daß er auf die Richtigkeit der Wanderkarte der beklagten Partei und die darin erteilte Auskunft insoweit nicht mehr vertrauen darf, weil sich die Verhältnisse in der Natur eben anders darstellen. Bei Landkarten muß immer mit einer gewissen Fehlerhaftigkeit gerechnet werden, sei es, weil gewisse Eintragungen auf einer fehlerhaften Information beruhen, sei es, weil gewisse Änderungen in der Natur nach dem Redaktionsschluß nicht (mehr) berücksichtigt werden konnten. Nichts anderes wird in der Legende der Wanderkarte zum Ausdruck gebracht, die beklagte Partei übernehme keine Gewähr für die Richtigkeit der Einzeichnungen. Entschließt sich nun ein Radfahrer trotz des geschlossenen Schrankens und trotz der aufgestellten Fahrverbotstafel, wodurch ihm deutlich vor Augen geführt wird, daß er es mit einer fehlerhaften Einzeichnung in der Karte zu tun habe, mit dem Fahrrad diesen Forstweg zu befahren, so ist dieser Entschluß nicht mehr vom beklagten Wanderkartenhersteller herausgefordert und ihm daher auch nicht mehr zurechenbar. Insoweit fehlt es zwar nicht an der natürlichen Kausalität, es bedarf aber keines Rückgriffs auf die nicht nur im Bereich des Schadenersatzrechts äußerst fragwürdige Konstruktion der „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“. Vielmehr müssen bei der dabei gebotenen wertenden Betrachtung die Gesamtumstände im konkreten Einzelfall für eine Verleitung zum Eingriff ins Eigentum des Klägers als inadäquat angesehen werden, weil nicht damit gerechnet werden kann, daß jemand unter Berufung auf eine Wanderkarte die in der Natur davon abweichenden Sperrungen und Verbotstafeln einfach mißachtet.

Der Wanderweg „Langer Grund“ führt nach den erstgerichtlichen Feststellungen auf einer Wiederbewaldungsfläche, deren Bäume eine Höhe von 3 m überschritten haben, sodaß die im § 33 Abs.1 ForstG verankerte Legalservitut voll zum Tragen kommt. Das Betretungsrecht erstreckt sich zwar nur auf Wald im rechtlichen Sinn, nicht auf Grundflächen anderer rechtlicher Zuordnung wie etwa Waldwiesen, mögen sie auch ganz von Wald umschlossen sein, gemäß § 1 Abs 3 ForstG gelten aber auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen oder forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen) als Wald. Die Waldeigenschaft ist nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur zu beurteilen. Obwohl im vorliegenden Fall die etwa 5 m breite Trasse zwischen der Wiederbewaldungsfläche und dem benachbarten Bestand wegen des Schattens freigelassen wurde, stellt sich die dadurch entstandene Fläche doch als Waldschneise im Sinn des § 1 Abs 3 ForstG dar, die „Wald“ im Sinn des ForstG ist und von der Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG erfaßt ist. Echte Ausnahmen von der Waldeigenschaft (§ 1 Abs 4 und 5 ForstG) liegen somit nicht vor. Durch die Einzeichnung dieses „Wanderwegs“ in der Wanderkarte der beklagten Partei wird daher - einerlei ob er in der Natur vorhanden ist oder nicht - niemand zum widerrechtlichen Betreten des Waldes und einem widerrechtlichen Eingriff ins Eigentumsrecht des klagenden Waldeigentümers veranlaßt.

Da das am Beginn und am Ende der Forststraße durch das „Rosental“ angebrachte Verbotsschild gemäß § 1 Abs 8 der Forstliche KennzeichnungsVO nicht auch ein Begehungsverbot umfaßt, eine kundgemachte Benützungssperre nach § 34 ForstG nicht einmal behauptet wurde und Forststraßen von § 33 Abs 2 lit b ForstG ausgenommen sind, ist das Bewandern der Forststraße nicht verboten und die Eintragung in der Wanderkarte daher nicht unrichtig. Angesichts der Legalservitut nach § 33 Abs 1 ForstG wird somit in diesem Punkt durch die beanstandete Wanderkarte der beklagten Partei niemand zu widerrechtlichen Eingriffen ins Eigentumsrecht des Klägers veranlaßt, gegen die dieser nach § 523 ABGB vorgehen könnte.

Auf die Fragen der Wiederholungsgefahr, eines Verschuldens der beklagten Partei und der Zulässigkeit einer Freizeichnung des Wanderkartenherstellers muß nicht mehr eingegangen werden.

b) Zum Feststellungsbegehren:

§ 176 Abs 2 und Abs 4 ForstG belasten den Waldeigentümer mit der Obsorgepflicht bei erkennbar gefährlichem Waldzustand entlang öffentlicher Straßen und Wege (hier nicht relevant) sowie auf und entlang von Forststraßen. § 176 Abs 4 ForstG begrenzt die Haftung des Waldeigentümers und sonstiger an der Waldbewirtschaftung mitwirkender Personen bzw von diesen vertraglich verpflichteter Wegehalter (etwa einer Bringsungsgemeinschaft oder eines touristischen Vereins) für den Zustand einer Forststraße auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für den mangelhaften Zustand von „sonstigen Wegen im Wald“ haften der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen nur dann, wenn sie der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Als Widmung ist jedenfalls nicht die Kennzeichnung von sonstigen Waldwegen in Wanderkarten gemeint, sondern nur die Kennzeichnung in der Natur, wie etwa durch das Anbringen von Schildern und Wegmarkierungen, weil der Waldeigentümer im Regelfall nur auf diese Weise unmittelbar darauf Einfluß nehmen kann. Aus der Einzeichnung eines Wegs in einer nicht vom Waldeigentümer stammenden Wanderkarte kann jedenfalls noch nicht auf eine im Sinne des § 863 ABGB relevante konkludente Willenserklärung des Waldeigentümers dahin, daß er den in der Wanderkarte eingezeichneten Weg der Allgemeinheit ausdrücklich widmen wolle, geschlossen werden.

Daraus ergibt sich aber, daß durch die Einzeichnung des Radwanderwegs und der beiden Wanderwege in die Wanderkarte die bestehende gesetzliche Haftung des Klägers nicht vergrößert wurde und von einer angemäßen Umwidmung durch die beklagte Partei keine Rede sein kann.

Leichter Zugang zur GDB Novelle des Grundbuchsumstellungsgesetzes und des Vermessungsgesetzes

Derzeit ist die Einsicht in die Grundstücksdatenbank durch Benutzer mit eigenen Datenendgeräten nur über BTX (bzw. PAN oder A-online, wie dieser Dienst neuerdings bezeichnet wird) möglich. Die geltende Regelung sieht die Erteilung der Befugnis zur Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. des Bundesministers für Justiz vor. Die Voraussetzungen sind je nach Benutzergruppe verschieden, wobei für andere Personen als Vermessungsbefugte, Notare und Rechtsanwälte überdies eine Bedarfsprüfung gefordert wird.

Diese im Jahr 1980 getroffene Regelung im Grundbuchsumstellungsgesetz und im Vermessungsgesetz ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die technischen Möglichkeiten des externen Zuganges zur Grundstücksdatenbank beschränkt sein würden und es nicht möglich sein werde, jedem, der den Anschluß haben will, die Befugnis zu erteilen. Diese Überlegungen sind durch die technische Entwicklung längst überholt. Das Firmenbuchgesetz trägt dieser Entwicklung bereits Rechnung und räumt die Befugnis zur automationsunterstützten Firmenbuchabfrage für jedermann formlos ein.

Eine vom Justizministerium gemeinsam mit dem Wirtschaftsressort vorbereitete Gesetzesänderung soll nunmehr das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Vermessungsgesetz der Regelung im Firmenbuchgesetz anpassen. Die Novelle sieht vor, daß in Zukunft

jeder mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten) zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuches und der Hilfsverzeichnisse (mit Ausnahme des Personenverzeichnisses) sowie zur unmittelbaren Einsichtnahme in den Grenzkataster befugt sein soll. Der Zugang zur Grundstücksdatenbank soll wahlweise über den A-online-Dienst der Post oder Übermittlungsstellen von Radio Austria AG und IBM möglich sein.

Der Entwurf einer „Grundbuchs-Novelle 1996“, der auch noch einige weitere grundbuchsrechtliche Bestimmungen enthält (vereinfachte grundbücherliche Behandlung der Lösungsverpflichtung von Hypotheken; Wiedergabe von Katastereintragen im Grundbuch; Verwendung von „amtlichem Papier“ für Auszüge und Abschriften) könnte in der ersten Jahreshälfte 1997 in Kraft treten. Damit wird die bisher im Einzelfall notwendige Antragstellung um eine Zugangsberechtigung und die Anschlußgebühr entfallen.

Ausgliederung des Bundesrechenzentrums und des Forschungszentrums Arsenal

Das Bundesrechenzentrum ist ein Schwerpunktrechenzentrum und Servicerechenzentrum der Bundesverwaltung. Die Aufgaben umfassen insbesondere den Bereich der Finanzverwaltung, aber auch die Unterstützung aller Ressorts bei Besoldung, Haushaltsverrechnung oder Personalinformationssystem. Die Nachfrage nach Leistungen des Rechenzentrums übersteigt den Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten, da das Bundesrechenzentrum – wie die gesamte Bundesverwaltung – personellen und finanziellen Restriktionen unterworfen ist und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eine Einnahmenverwendung durch das Rechenzentrum selbst nicht vorsehen. Eine wesentliche Ausweitung des Leistungsumfanges ist daher derzeit nicht möglich.

Der Bereich „Datenverarbeitung“ des Bundesrechenamtes soll nunmehr in eine nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisierte Gesellschaft, die „Bundesrechenzentrum GmbH“, ausgegliedert werden. Durch die Schaffung dieser Gesellschaft soll ein Innovationschub der öffentlichen Verwaltung auf dem Sektor Informationstechnologie, insbesondere durch den Ausbau des Corporate Network Finanz zu einem Informations-Highway der öffentlichen Verwaltung bewirkt werden.

Ende Oktober 1996 hat der Ministerrat auch eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die „Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH“ verabschiedet und dem Parlament zugeleitet. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal, das derzeit als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes geführt wird, soll ausgegliedert und später mit dem Forschungszentrum Seibersdorf zusammengeführt werden. Langfristig gesehen soll durch effiziente Kooperation und gemeinsame Nutzung der Ressourcen eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften erreicht werden.

Richtlinie der EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Geistige Eigentumsrechte haben einen territorial begrenzten Geltungsbereich, andererseits verlieren nationale Grenzen durch die neuen Informationstechnologien zunehmend an Bedeutung. Derzeit bieten nicht alle EU-Länder ausreichenden rechtlichen Schutz von Datenbanken und die bestehenden Unterschiede in den Rechtsvorschriften wirken sich verzerrend auf den Binnenmarkt aus.

Mit der „Datenbank-Richtlinie“, die vom Europäischen Parlament und vom Rat am 11. März 1996 nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten erlassen worden ist (Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABINr. L 77), soll eine harmonisierte Rechtsordnung zum Schutz von Datenbanken erreicht werden, da das rechtliche Umfeld, in dem Urheber, Hersteller und Betreiber von Datenbanken agieren, noch viele Unklarheiten beinhaltet.

Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Der Begriff „Datenbank“ schließt Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen und anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten ein. Zweifelsfrei fallen auch Geoinformationssysteme unter diesen Datenbankbegriff.

Urheberrecht

Das urheberrechtliche Kapitel der Richtlinie bringt aus österreichischer Sicht nicht viel Neues:

Eine Datenbank wird urheberrechtlich geschützt, wenn sie ein „Originalwerk“ darstellt: Es muß sich um eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial handeln, die auf Grund ihrer Auswahl oder Anordnung eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers ist. Besondere Urheberrechte können an den in der Datenbank zusammengestellten Werken sowie an der Auswahl oder Anordnung der Werke selbst fortbestehen.

Zusätzlich zum urheberrechtlichen Schutz für die Datenbank als Sammelwerk sieht die Richtlinie einen begrenzten Schutz des Inhalts der Datenbank vor.

Schutzrecht „sui generis“

Gegen parasitäres Verhalten von Wettbewerbern, steht in einigen – nicht in allen – Mitgliedstaaten der

EU schon nach dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb ein Schutz zur Verfügung. Der „sui generis“-Schutz der Richtlinie weicht davon aber ab, weil damit die Investition geschützt werden soll, ohne auf Unlauterkeit abzustellen. Auch setzt dieses Recht keine Wettbewerbssituation mehr voraus: es erweitert den Rechtsschutz auf alle Formen unerlaubter Entnahme und Wiederverwertung und gilt neben Konkurrenten auch gegenüber allen Nutzern der Datenbank.

Die Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank wird für 15 Jahre gegen die widerrechtliche Aneignung der Daten geschützt. Der Hersteller der Datenbank erhält das Recht, die Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhaltes der Datenbank zu untersagen.

Dieses Recht gilt unabhängig vom Schutz durch das Urheberrecht, also unabhängig davon, ob die Datenbank selbst oder ihr Inhalt für einen Schutz durch das Urheberrecht in Betracht kommt. Es gilt daher etwa auch für Datenbanken, die als „amtliche Werke“ keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen können.

Die Richtlinie umfaßt sowohl die kreativen als auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Schutzes von Datenbanken: erstens den Schutz der geistigen Schöpfung des Urhebers gemäß Urheberrecht und den Schutz der Investition des Herstellers gegen alle, die sich die Ergebnisse einer Datenbank unrechtmäßig aneignen wollen.

Umsetzung der Richtlinie in Österreich

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis Ende 1997 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken, wie ihn die Richtlinie vorsieht, ist im österreichischen Urheberrechtsgesetz schon vorgezeichnet. Notwendig könnte die Aufnahme einer Definition der Datenbanken als Sonderform von Sammelwerken sein.

Die schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung im Sinne des § 1 UWG überschneidet sich teilweise mit dem Schutzrecht „sui generis“ der Richtlinie. Da der Anwendungsbereich dieses Rechtsschutzes über den gewerblichen Mitbewerber hinausgeht ist damit zu rechnen, daß der österreichische Gesetzgeber diesen Teil der Richtlinie als „verwandtes Schutzrecht“ im Urheberrechtsgesetz regeln wird.

Christoph Twaroch